



Beschluss 11. April 1984

Décision

Decisione

619

Notenaustausch mit den USA betreffend Rechtshilfe in
 ergänzenden Verwaltungsverfahren bei Insidertransaktionen

Aufgrund des Antrages des EDA und des JPD vom 22. März 1984
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Notentwurf wird gutgeheissen.
2. Das EDA wird ermächtigt, den Entwurf der amerikanischen Seite als schweizerischen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Notenaustausch mit den USA betreffend Rechtshilfe in er-
 gänzung an:
 Die Interessenten.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	6	-
		EDI		
X		EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin. Del.		

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGEN-
HEITEN

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND
POLIZEIDEPARTEMENT

Bern, 22. März 1984

33

Nicht an
die Presse

An den Bundesrat

ausgeteilt

Notenaustausch mit den USA betreffend Rechtshilfe in er-
gänzenden Verwaltungsverfahren bei Insidertransaktionen

1. Im Memorandum of Understanding betreffend Rechtshilfe zur Verfolgung von strafbaren Insidergeschäften (vom 31. August 1982) wurde grundsätzlich vereinbart, dass mit Notenaustausch nach Art. 1 Abs. 3 des Rechtshilfevertrages mit den USA (SR 0.351.933.6) die Rechtshilfeleistung in Insiderfällen auf ergänzende Verwaltungsverfahren gegen die Täter ausgedehnt werden soll.
2. Die amerikanische Seite unterbreitete darauf einen Notentwurf, den das Bundesamt für Polizeiwesen mit seinen Bemerkungen den interessierten privaten Vereinigungen (Bankiervereinigung, Vereinigung schweizerischer Effektenbörsen) sowie kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen (Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Basel-Stadt, Untersuchungsrichteramt Genf, EDA, EFD, Nationalbank, Bundesanwaltschaft, Bundesamt für Justiz) zur Stellungnahme

vorlegte. Aufgrund der Ergebnisse dieser Stellungnahmen wurde ein schweizerischer Gegenentwurf ausgearbeitet; nach einer zweiten verwaltungsinternen Vernehmlassung wurde er geringfügig überarbeitet. Der überarbeitete Entwurf liegt diesem Antrag bei.

3. Wichtiger Anwendungsfall des Notenaustausches dürfte in Zukunft das amerikanische "Disgorgement"-Verfahren sein, mit dem die SEC (amerikanische Aufsichtsbehörde über die Wertpapiergeschäfte) die Einziehung des unrechtmässigen Gewinnes aus den Insidertransaktionen vor Gericht beantragt. Obwohl in den USA als "civil" bezeichnet, dürfte es sich nach schweizerischer Auffassung eher um ein verwaltungsstrafrechtliches Verfahren handeln. Dazu kommt, dass nach schweizerischem Recht die Einziehung gemäss Art. 58 ff. StGB angeordnet werden könnte. Auch wäre es paradox, zwar über die Rechtshilfe in Strafsachen die Bestrafung des Täters zu ermöglichen, jedoch nicht die Einziehung des verbotenen Gewinnes und die allfällige Entschädigung möglicher Opfer zu erlauben.

4. Unser Gegenentwurf unterscheidet sich vom amerikanischen Vorschlag wie folgt:

- a) Die Einleitung zum zweiten Absatz soll den Gedanken, dass es sich um eine Ergänzung zu einem (möglichen) Strafverfahren handelt, wiedergeben und festhalten, dass wenn Rechtshilfe in Strafsachen unter dem Vertrag mit den USA möglich ist, auch Rechtshilfe für die ergänzenden Verwaltungsverfahren zu leisten ist.

- b) Die Rechtshilfeleistung ist auf Verfahren beschränkt, die die SEC wegen unerlaubten Insidertransaktionen führt. *zumindest teilweise strafrechtlicher Charakter haben*
- c) Die Aufzählung der amerikanischen Verwaltungsverfahren ist abschliessend. Damit sollen "Grauzonen" vermieden und die Verpflichtung zur Rechtshilfeleistung übersichtlich gemacht werden.
- d) Die Verfahren, in denen die SEC vor Gericht die Ausfällung einer "civil penalty" verlangen könnte, wurden aus der Aufzählung gestrichen, weil der SEC gegenwärtig (noch) keine Kompetenz dazu zusteht und weil der Gesetzesentwurf, der vor dem US-Parlament hängig ist, die Ausfällung von "treble damages" vorsieht. Es handelt sich hier offensichtlich nicht mehr um ein ergänzendes Verfahren zu einer Strafsache, sondern um ein eigentliches Hauptverfahren. Dazu kommt, dass die Verhängung von dreifachem Schadenersatz in unserem System völlig unbekannt ist. Alle um Stellungnahme nachgesuchten Stellen widersetzten sich der Rechtshilfe bei solchen Verfahren. *aus dem Bundesrat*
- e) Mit Ergänzung am Ende der Aufzählung soll verhindert werden, dass ein amerikanischer Richter oder die SEC anhand des auf dem Rechtshilfewege aus der Schweiz erhaltenen Materials eine Partei mit Verfügung dazu zwingt, durch Auskunfterteilung oder anderes zukünftiges Verhalten (Beweiserhebung in der Schweiz), schweizerisches Recht zu verletzen (Art. 271, 273 StGB).
- f) Der einleitende Absatz zu den schweizerischen ergänzenden Verwaltungsverfahren wurde dem entsprechenden Passus vor den amerikanischen Verfahren angepasst.

deutsche Uebersetzung

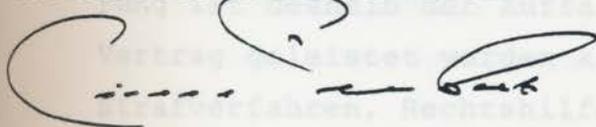
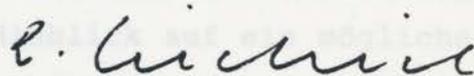
Bei den im einzelnen aufgezählten Massnahmen ist zu beachten, dass sie nach schweizerischer Auffassung zumindest teilweise strafrechtlichen Charakter haben (Ziff. 2 - Art. 54 StGB, Ziff. 5 - Art. 58 ff. StGB). Wenn sie hier auch aufgezählt worden sind, so geschah dies, um eine Klarstellung zu erreichen.

5. Nach Art. 2 des Bundesgesetzes zum Rechtshilfevertrag (SR 351.93) werden Vereinbarungen gemäss Art. 1 Abs. 3 des Vertrages vom Bundesrat abgeschlossen.

Aus diesen Gründen stellen das EJPD und das EDA den Antrag, der Bundesrat möge gemäss dem beiliegenden Entwurf beschliessen.

EIDG. DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEI-
DEPARTEMENT

Beilagen: Entwurf für den BRB;
Notenentwurf mit deutscher Uebersetzung

Entwurf
29.2.1984

Deutsche Uebersetzung

Ihre Exzellenz:

Ich habe die Ehre, mich auf den Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe (unterzeichnet am 26. Mai 1973, in Kraft getreten am 23. Januar 1977) zu beziehen, und zwar besonders auf Art. 1 Abs. 3. Diese Bestimmung sieht vor, dass "die zuständigen Behörden der Vertragsparteien... vereinbaren (können), dass Rechtshilfe nach diesem Vertrag auch geleistet wird in ergänzenden Verwaltungsverfahren über Massnahmen, die gegen den Täter einer unter diesen Vertrag fallenden strafbaren Handlung getroffen werden können".

In den Fällen, in denen Personen in Kenntnis von wesentlichen, nicht öffentlich bekannten Tatsachen mit Effekten gehandelt haben, können die Straftäter nicht nur in einem Strafverfahren für schuldig befunden und bestraft werden, sondern auch anderen Massnahmen unterworfen werden, damit der durch die Straftat angerichtete Schaden wiedergutmacht und sie von ähnlichem zukünftigen Verhalten abgehalten werden. Die amerikanische Regierung ist deshalb der Auffassung, dass wenn Rechtshilfe nach dem Vertrag geleistet werden kann im Hinblick auf ein mögliches Strafverfahren, Rechtshilfe auch gewährt wird im Zusammenhang mit den nachfolgenden Verfahren (unter Einschluss von Ermittlungen, die zu solchen Verfahren führen können), die die Securities and Exchange Commission wegen Straftaten führt, die den Kauf oder Verkauf von Effekten durch Personen mit Kenntnis von wesentlichen, nicht öffentlich bekannten Tatsachen betreffen, und vom Rechtshilfevertrag erfasst werden (nachstehend Gesetzesverstösse genannt):

(1) Verfahren vor einem Gericht der Vereinigten Staaten, in denen zeitlich beschränkte oder unbeschränkte gerichtliche Verbote oder (auf Unterlassung gerichtete) einstweilige Verfügungen beantragt werden.

- (2) Verfahren vor einem Gericht der Vereinigten Staaten, in denen zu den unter (1) genannten Massnahmen ergänzende, auf Billigkeitserwägungen begründete Begehren gestellt werden, wie die Sperre von Vermögenswerten oder die Einziehung des Gewinnes (oder eines dem vermiedenen Verlust entsprechenden Betrages) als Folge von Gesetzesverstössen.
- (3) Verfahren vor einem Gericht der Vereinigten Staaten, in denen richterliche Verfügungen beantragt werden, wonach Vorschriften der amerikanischen Wertpapiergesetze oder der unter diesen Gesetzen erlassenen Regeln und Verordnungen einzuhalten sind.
- (4) Verfahren vor der SEC oder einem Verwaltungsrichter, in denen die SEC als Folge von Gesetzesverstössen beantragt, die Registrierung einer gesetzlich geregelten Gesellschaft sei zu widerrufen oder zu suspendieren oder eine natürliche Person innerhalb einer solchen Gesellschaft sei zu suspendieren oder aus ihr auszuschliessen.

Die Beweise und Informationen sollen aber nicht dazu verwendet werden, einer Person Verhaltensweisen vorzuschreiben, die gegen schweizerisches Recht verstossen würden.

Ich habe des weiteren die Ehre, im Namen der amerikanischen Regierung zu verkünden, dass wenn Rechtshilfe unter dem Vertrag geleistet werden kann im Hinblick auf ein Strafverfahren, Rechtshilfe auch gewährt werden wird im Zusammenhang mit den folgenden Ermittlungen und Verfahren - unter Einschluss der Ermittlungen,

benennigen Sie. Exzellenz, die Verwicherung unserer vorzüglichen Sochachtung.

./.

die zu solchen Verfahren führen können -, welche von den zuständigen schweizerischen Behörden geführt werden wegen Straftaten, die den Kauf oder Verkauf von Effekten durch Personen in Kenntnis von wesentlichen, nicht öffentlich bekannten Tatsachen betreffen und unter den Rechtshilfevertrag fallen:

- (1) Erlass von gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Anordnungen, mit denen eine Verletzung der anwendbaren Gesetze, der darunter erlassenen Verordnungen oder Verfügungen festgestellt oder mit denen eine Person angehalten wird, sich an diese Vorschriften zu halten.
- (2) Erlass eines förmlichen Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben, das eine behördliche Bewilligung voraussetzt.
- (3) Widerruf einer Bewilligung, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben oder Entfernung einer Person aus einer bestimmten Stellung in einer gesetzlich geregelten Gesellschaft.
- (4) Auferlegung einer verwaltungsrechtlichen Strafe oder Massnahme
 oder
- (5) richterliche Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Draft

Excellency:

I have the honor to refer to the Treaty between the United States and the Swiss Confederation on Mutual Assistance on Criminal Matters, which was signed on May 25, 1973 and became effective on January 23, 1977, and in particular to Paragraph 3 of Article 1. That provision provides that "the competent authorities of the contracting parties may agree that assistance as provided by this Treaty will also be granted in certain ancillary administrative proceedings in respect of measures which may be taken against the perpetrator of an offense falling within the purview of this Treaty".

In cases involving trading of securities by persons in possession of material non-public information, the offender may not only be found guilty and sentenced in a criminal proceeding but also be subject to other sanctions in order that the harm caused by the offence is repaired or that he is deterred from similar conduct in the future. It is therefore the understanding of the US government that, if assistance under the Treaty may be granted with a view to possible penal proceedings, it will also be granted

in connection with the following proceedings, including formal investigations that may lead to such proceedings, that are conducted by the Securities Exchange Commission with respect to offenses that involve the purchase or sale of securities by persons in possession of material non-public information and are covered by the Treaty (hereinafter called violative conduct):

- (1) Suits in a court of the United States seeking permanent or temporary injunctions or restraining orders.
- (2) Suits in a court of the United States seeking other equitable relief ancillary to the relief sought in (1), such as a freeze of assets or the disgorgement of profits gained (or losses avoided) as a result of violative conduct;

- (3) Suits in a court of the United States for an order commanding a person to comply with provisions of the US securities laws, or the rules and regulations promulgated thereunder;
- (4) Enforcement proceedings conducted before the Commission or an administrative law judge in which the Commission seeks the revocation or suspension of the registration of a regulated entity, or a suspension or bar of a person from being associated with such an entity as a result of violative conduct.

The evidence or information obtained shall, however, not be used to order a person to act in a way that would be contrary to Swiss law.

I have the further honor to state, on behalf of the United States Government, that if assistance under the Treaty may be granted with a view to possible criminal proceedings, assistance will also be granted in connection with the following investigations and proceedings, including investigations that may lead to such proceedings, that are conducted by competent Swiss authorities with respect to offenses that involve the purchase or sale of securities by persons in possession of material non-public information and are covered by the Treaty:

- (1) The issuance of court or administrative orders declaring a violation of, or commanding a person to comply with, applicable laws or rules or regulations promulgated thereunder;
- (2) The imposition of a formal prohibition to engage in a vocation, trade or business which requires a license;
- (3) The revocation of a license to engage in a vocation, trade or business or the removal of a person from a particular position in a regulated entity;

Kreditbegehren: Sachkredit 1/1984

- (4) The imposition of a penalty or sanction under administrative law
- or
- (5) the judicial confiscation of objects and assets.

An den Bundesrat

Accept, Excellency, the renewed assurances of my highest consideration.

Lehendes Betr.	Kredite	Fr. 251'801'450,--
	Ausgaben	Fr. 59'185'072,--
Vorjahr	Kredite	Fr. 250'874'676,--
	Ausgaben	Fr. 250'874'626,--

Begründung

Sach: Personalbedarfs betr. als Erhebung der Schwarzverbrauchssteuern und eines Abgabe über die Bewältigung der Aufnahmen (Autobahnvignette). Für die Beförderung des Vollzugs müssen ab 1. Juli 1984 45 Personen eingestellt werden. *Gründlicher Vorbehalt*

Sach: Supplément de personnel indispensable pour la perception de la redévance sur le trafic des poids lourds et la redévance pour l'utilisation des routes nationales. Pour les mesures immédiates d'exécution, 45 personnes doivent être engagées dès le 1er juillet 1984.

Artikler Begründung des Schöpfers

Waberricht

Beauftragter

(Chg. Département des Innere)

1984

Am 4. April 1984

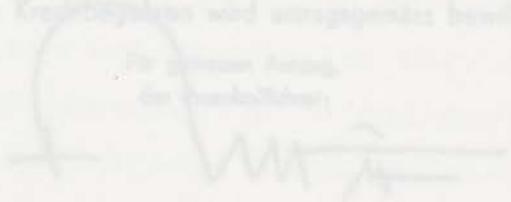
(Kantonsrat des Departement)

KANT. FINANZDEPARTEMENT

G. Stroh

Am 28. März 1984

Obiger Kreditbegehren wird unangefordert bewilligt.


 In gutem Auftrag
 des Kantonsrates

28.11.83 - Fi/Ki